



Fälle aus der Praxis

Bleibt das Sühneverfahren nach streitiger Verhandlung zur Sache ohne Erfolg, so ist die Verhandlungsgebühr gem. § 43 Abs. 1 S.1 SchO festzusetzen (5,— DM bzw. 12,— DM). In Strafsachen ist dann die anschließend beantragte Sühnebescheinigung von einer weiteren Verfahrensgebühr frei (§ 43 Abs. 2 Halbsatz 2 SchO), es entstehen insoweit lediglich Schreibgebühren (-auslagen).

Eine Sühnebescheinigungsgebühr entsteht nur dann, wenn wenigstens der Antragsteller erschienen, dagegen der Beschuldigte nicht (ggf. auch im zweiten Termin nicht), oder wenn der Beschuldigte zwar im Termin ist, aber zur Sache sich nicht äußert (6,— DM). Die „Gebührentabelle des BDS“ in Heft 2 der SchsZtg. 1978 wiederholt in ihren Fußnoten nicht den Gesetzestext und damit auch nicht den Grundsatz, dass stets nur eine der drei Verfahrensgebühren erhoben werden darf, nämlich entweder die Sühnebescheinigungsgebühr oder die Verhandlungsgebühr oder die Vergleichsgebühr.

15. Schrn. F. R. in B.

Anfrage: Von einem neu eingesetzten Kollegen, einem Anfänger also, wurde ich angerufen wegen der Verfahrensgebühren. Er sagte, es sei doch wohl richtig, wenn er nach einer Sühneverhandlung ohne Erfolg die

Verhandlungsgebühr und die Sühnebescheinigungsgebühr ansetze, so sei es aus der Kostentabelle des BDS herauszulesen. Ich habe ihn zutreffend belehrt. Ich frage Sie aber: Ist der Text am Fuß der Kostentabelle nicht unklar? Fußnoten 2 und 4 sind klar, aber die Fußnoten 1 und 3 erklären nicht, dass sie nicht nebeneinander, sondern nur „entweder — oder“ erhoben werden dürfen, wie es doch in Wirklichkeit der Fall ist.

Antwort: Ihre Auskunft war richtig. Die Tabelle gibt in den Fußnoten allerdings nicht all' das wieder, was das Gesetz schon bestimmt. Man müsste deshalb bei Fußnote 3 noch den Hinweis „Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn kein Vergleich zustande kommt“ ergänzen und die Worte "und nicht schon eine Verhandlungsgebühr entstanden ist". Aber dann dürfte mancher Anfänger fragen, wann denn eine Verhandlungsgebühr entsteht, Antwort siehe Überschrift. Ohne Kenntnis der Gesetzestexte kommt auch ein Schm. nicht aus, die Tabelle sollte nur zusätzlich ein Hilfsmittel bilden.

Fragen zur Verletzung des Briefgeheimnisses

16. Schm. L. J. in H.

Anfrage: Welche Öffnungsbefugnis besteht bei Briefen mit folgender unterschiedlicher Adressenformulierung:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



1. „An das Kreiskrankenhaus
z. Hd. Herrn Chefarzt X“
2. „Herrn Chefarzt X
c/o Kreiskrankenhaus“.
Der Verwaltungsstellenleiter des Kreis-
krankenhauses hat angeordnet, dass
sämtliche Post, die lt. Ziffer 1
adressiert ist, von der Poststelle zu
öffnen und dann weiterzuleiten ist. Nur
im Fall 2 erhält der Empfänger die Post
ungeöffnet.
Diese Praxis ist offenbar üblich.
Rückfragen in meiner Firma (1000
Beschäftigte) ergaben, dass praktisch
die gleiche Anordnung besteht. Post,
die an mich als Schm. wie folgt
adressiert ist: „Magistrat der Stadt H. z.
Hd. des Schiedsmannes J.“ erhielt ich
bis vor wenigen Wochen mit
Fälle aus der Praxis, Nr. 15 und 16
dem Eingangsstempel des Magistrates
auch auf absolut vertraulichen
Schriftstücken. Ich habe dies dem
Aufsichtsrichter vorgetragen, der beim
Magistrat mit Erfolg reklamiert hat.
Nach meiner Ansicht ist die Rechtslage
folgende: Das Briefgeheimnis wird
insgesamt durch Art. 10 GG
gewährleistet. Die Bundespost
garantiert und haftet für die Zustellung
nach postalischen Vorschriften
einschließlich § 354 StGB bis zur
ersten Adresse. Die weitere Zustellung
überlässt sie internen Regelungen. Die
Wahrung des Briefgeheimnisses ist
von diesen Abschnitten völlig
unabhängig, ja sie gilt sogar beim
eigentlichen Empfänger weiter, wenn
dieser das empfangene Schriftstück

einschließen sollte.

Mein aktueller Fall: Ein Patient des
Krankenhauses bekommt einen wie
folgt adressierten Brief: „An das
Kreiskranken-Haus z. Hd. Herrn X,
HNO-Station“. Absender war der
Arbeitgeber des Patienten, der Inhalt
des Briefes war datenwirksam. Der
Patient beschwerte sich beim Stations-
arzt. Dieser stellte fest, dass seine
Post bei gleicher
Adressenformulierung ebenfalls re-
gelmäßig geöffnet wird. Er setzte sich
mit der Verwaltungsleitung in
Verbindung und erfuhr von der
allgemeinen Anordnung. Der Arzt
erkundigte sich bei mir, ob er einen
Sühneantrag, bezogen auf seine Post,
stellen kann. Falls es gelingt, die
Verwaltungsleitung davon zu
überzeugen, dass ihre Anweisung
nicht rechtens ist, wird sie sie
aufheben. Damit wäre auch der Arzt
zufrieden. Ich meine allerdings, ein
Sühneverfahren ist schon deshalb
ungeeignet, weil es um eine
Behördenanordnung geht. Es müsste
ein Antrag auf ein Verwaltungsver-
fahren gestellt werden. Aber auch das
ließe sich mit einem geeigneten
Kommentar zum § 202 StGB
vermeiden.

Können Sie mir einen entsprechenden
Hinweis geben?

Zusätzlich frage ich mich, wer denn ei-
gentlich in dieser Sache Beschuldigter
sein könnte? Ist es der Bedienstete,
der auf Anordnung die Post öffnet? Der
Bote, der auf dem internen Postweg

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



den Brief liest? Jemand vom Pflegepersonal, der den Inhalt auf Anweisung zur Kenntnis nimmt? Der Absender, der so unsinnig adressiert? Oder der Verwaltungsleiter, der seine Anordnung vertritt? Sie alle werden fahrlässig handeln, aber hört die Fahrlässigkeit nicht dann schon auf, wenn einer von den Genannten die Vertraulichkeit des Inhaltes erkennt und trotzdem den Brief nicht wenigstens notdürftig verschlossen weitergibt?

Man entschuldigt sich, es hätte ja nicht der Zusatz „persönlich“ oder „vertraulich“ dabeigestanden. Sind solche Zusätze tatsächlich wirksame Hindernisse?

Antwort: Die Verletzung des Briefgeheimnisses (früher § 299, jetzt § 202 i. V. § 205 StGB) ist in der Praxis der Schr. ein Delikt von nachgeordneter Bedeutung, vgl. die repräsentative Tabellenübersicht in SchsZtg. 1977 S. 80, wonach 94,7% aller Sühneverhandlungen sich auf Beleidigungen, Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung beziehen, wobei die Beleidigungen mit 61,5 % an der Spitze rangieren. In dem dort genannten Hinweis „Sonstiges“ mit 5,2 % sind also die „Bedrohung mit einem Verbrechen“ und die „Verletzung des Briefgeheimnisses“ enthalten. In den von Ihnen dargestellten Fällen ist der Bundespost und ihren Dienstkräften überhaupt kein Vorwurf

zu machen etwa dahin, dass sie die Briefe nicht bis an den Schiedsmann eigenhändig oder bis an den Patienten X in der Station des Kreiskrankenhauses befördert hat; maßgebend für sie ist nach postalischen Vorschriften die erste Adresse, d. h. der in der ersten Zeile angegebene Empfänger. Das waren das Kreiskrankenhaus bzw. der Magistrat der Stadt, d. h. deren Posteingangsstellen. Mit dem Eingang des Briefes beim Adressaten (der ersten Zeile) endet auch die bis dahin bestehende Antragsberechtigung des Absenders, denn mit der Übergabe beginnt ein neues Verfügungsrecht über das verschlossene Schriftstück, auf das es nach der herrschenden Meinung ankommt, vgl. Hartung-Serwe, Strafrecht für Schr., 4. Aufl., S. 154; Schwarz-Dreher, StGB, Anm. 4 zu § 299). Die Tat ist übrigens nur strafbar, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat, nicht schon bei nachgewiesener Fahrlässigkeit. Der Täter muss das Bewusstsein der ihm fehlenden Befugnis haben, so dass ihn auch der irrtümliche Glaube an das Vorhandensein seiner Befugnis straffrei macht, Schwarz-Dreher, Anm. 3 zu § 299 StGB. Der Vorsatz muss also vor und bei dem Öffnen der verschlossenen Sendung bestehen. War das nicht der Fall, weil er erst nach dem Öffnen merkt, dass der Inhalt nicht für ihn bestimmt ist — was bei mengenmäßig starken

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Posteingängen z. B. im Krankenhaus oder im Rathaus sogar dann vorkommen kann, wenn der von Ihnen eingangs beschriebene Fall Nr. 2 vorliegt –, so bleibt der Angestellte in der Posteingangsstelle auch dann straffrei, wenn er den Brief schon ganz oder teilweise gelesen hat. Selbst dann, wenn ihm nachgewiesen wird, dass er den Brief vorsätzlich geöffnet hat, obwohl in der ersten Zeile ein Familienname angegeben ist mit dem Zusatz

„per Adresse“ o. ä., bleibt der Täter straffrei, wenn er auf Anweisung seines Vorgesetzten so gehandelt hat; hier könnte zu seinen Gunsten ein sog. Verbotsirrtum angenommen werden (dies meinen Sie wahrscheinlich mit Ihrem Hinweis auf die „Behördenanordnung“). Ist die verschlossen gewesene Sendung geöffnet in das Eigentum (in das Verfügungsrecht) des gemeinten Adressaten (Arzt, Patient, Schiedsmann) gelangt, so könnte dieser als Antragsteller auftreten (dann nicht mehr der Absender) und als Beschuldigter ggf. der Vorgesetzte, der die rechtswidrige Anordnung zur Öffnung aller Privatsendungen gegeben hat, dies aber eben nur dann, wenn weder in der ersten Anschriftzeile noch in den weiteren Angaben zusätzlich das Krankenhaus, das Rathaus oder sonst etwas genannt ist.

Nach diesen Ausführungen ist auch einleuchtend, dass dieses Delikt so selten in der Praxis des Schs.

vorkommt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.